(2) Aus der Abteilung Gewässerkunde wird das Hauptamt für Hydrologie aufgebaut.

§ 6

Zur Verbesserung des Nachrichtenwesens des Hydrologischen Dienstes — insbesondere für Gefahrenfälle — ist das Fernsprechnetz der Generaldirektion Schiffahrt (WASA) im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten durch Anschluß der hydrologischen Hauptstellen auszunutzen.

§ 7

Der tägliche Informationsdienst (Wasserstandsmelde- und Eiswarndienst) der Generaldirektion Schiffahrt, welcher der Sicherung der Schiffahrt dient, wird weiterhin von der Generaldirektion Schiffahrt für das Gebiet der Binnengewässer selbständig durch geführt.

§ 8

Sämtliche Küstenpegel bleiben oder werden dem Seehydrographischen Dienst der Hauptverwaltung Seepolizei beim Ministerium des Innern unterstellt. Ihre Ausgestaltung obliegt dem Seehydrographischen Dienst.

§ 9

Hydrologische Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 10

Institutionen der staatlichen Verwaltung der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie und Einzelpersonen dürfen Pegelsondernetze oder andere hydrologische Sondereinrichtungen nur für kurze Zeit und für beschränkte Gebiete des Binnenlandes mit Zustimmung des Leiters des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik weiterführen oder neu errichten.

§ 11

Der Hochwasserwarn- und -meldedienst wird mit Wirkung vom 1. September 1552 vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übernommen.

§ 12

Die Haushaltmittel der in den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst oder der in den Seehydrographischen Dienst übergeführten Einrichtungen werden durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auf den Haushalt des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes oder auf den Haushalt des Seehydrographischen Dienstes übertragen.

§ 13

Das Statut des Meteorologischen Dienstes wird entsprechend der erweiterten Aufgabenstellung als Meteorologischer und Hydrologischer Dienst der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Januar 1952 geändert.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit allen zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium des Innern
Dr. Steinhoff
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. Dezember 1951

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) wird bestimmt:

Allgemeines

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt ausschließlich für hydrologische Einrichtungen und Netze des Binnenlandes.

Zu § 3 Ziffer 3 und § 3 der Verordnung

§ 2

Das Netz der hydrologischen Stationen des Hydrologischen Dienstes wird aufgebaut

1. aus Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen, die nach § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 auf den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übergehen, und
2. aus Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen, die vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik neu eingerichtet werden.

§ 3

Der Pegeldienst an Pegelstationen, Abfluß- und Grundwassermeßstellen, die bisher den Regierungen der Länder der Deutschen Demokratischen Republik oder der Generaldirektion Schiffahrt unterstanden, ist bis auf weiteres wie bisher durchzuführen.

g 4

(1) Die Errichtung von Netzen hydrologischer Stationen für längere Zeiträume und für größere Gebiete ist ausschließlich Sache des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Ausgestaltung des Netzes der Grundwassermeßstellen ist vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik im Benehmen mit dem Geologischen Dienst der Staatlichen Geologischen Kommission durchzuführen.

Zu § 2 Ziffer 2 und § *4* der Verordnung

§ 5

Die gewässerkundlichen Arbeitsgruppen der Regierungen der Länder und der Generaldirektion Schiffahrt führen ihre Aufgaben bis auf weiteres wie bisher durch.

g g

Die Landesregierungen und die Generaldirektion. Schiffahrt haben dem Meteorologischen und Hydro-